

26. Ist bei einem sog. komplizierten Spezifikationskaufe der Verkäufer befugt, im Falle des Art. 354 H.G.B. den Selbsthilfeverkauf vorzunehmen, und zwar in der Weise, daß er eine nach den Vereinbarungen des Hauptvertrages zu liefernde Ware versteigern läßt?

II. Civilsenat. Urtr. v. 21. Februar 1899 i. S. G. (Bekl.) w.
Aktienges. M.-Sch. (Rl.). Rep. II. 345/98.

I. Landgericht Hagen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Nach den Briefen der Parteien vom 26. und 27. September 1896 kam ein Abschluß zwischen den Parteien zustande, nach welchem die

Klägerin die darin bezeichneten 400 Tonnen Walzeisen, nämlich Stabeisen Schweißeisenqualität zum Grundpreise von 126 *M* pro 1000 Kilo, Stabeisen S. M. Flußeisenqualität zum Grundpreise von 126 *M* pro 1000 Kilo, Bändeisen Schweißeisenqualität zum Grundpreise von 140 *M* pro 1000 Kilo, Bändeisen S. M. Flußeisenqualität zum Grundpreise von 126 *M* pro 1000 Kilo, Frachtbasis Dortmund, Bedingungen pr. Abortpreise beifolgender Reale (15. Mai 1896), mit 25 Prozent Rabatt auf die Kaliber-Überpreise, abzunehmen im ersten Quartal 1897 in gleichen Monatsraten, verkaufte.

Da der Beklagte nur einen Teil der Ware abrief, erachtete sich die Klägerin gemäß Art. 354 H.G.B. zum Selbsthilfeverkauf befugt, den sie in der Weise bewirkte, daß sie den noch nicht abgerufenen Rest unter den Bedingungen des Vertrages versteigern ließ. Der auf Zahlung des Kaufpreises unter Abrechnung des Erlöses aus dem Selbsthilfeverkauf gerichteten Klage wurde u. a. auch der Einwand entgegengesetzt, daß der Selbsthilfeverkauf unzulässig gewesen sei, einmal weil das Hauptgeschäft die Natur eines sog. komplizierten Spezifikationskaufes habe, bei welchem dem Käufer die Wahl zwischen verschiedenen Qualitäten zu verschiedenen Preisen eingeräumt worden sei, und sodann weil die versteigerte Ware noch gar nicht fertig gewesen sei.

Die vom Landgerichte ausgesprochene Verurteilung des Beklagten nach dem Klagantrage wurde vom Berufungsgerichte bestätigt. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Der Revisionskläger macht zur Rechtfertigung des Rechtsmittels geltend, daß der von der Klägerin vorgenommene Selbsthilfeverkauf unzulässig gewesen sei, einmal weil das Hauptgeschäft die Eigenschaft eines sog. komplizierten Spezifikationskaufes habe, und zweitens weil die zum Verkaufe gestellte Ware noch gar nicht fertig gestellt gewesen sei. . . . Diese Angriffe können nicht als zutreffend anerkannt werden.

Daß ein Rechtsgeschäft wie das nach dem Bestätigungsbriege vom 26. September 1896 zwischen den Parteien vereinbarte die Natur eines einheitlichen Kaufvertrages hat, wenngleich von vornherein weder über die Ware, welche thatsächlich zur Lieferung kommen wird, noch über die Höhe des Gesamtkaufpreises völlige Gewißheit besteht, ist

mit Rücksicht auf die durch den Vertrag der Wahl des Käufers gestellten Grenzen in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes bisher festgehalten und namentlich in dem Urtheile vom 27. Mai 1892,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 30 S. 97 flg.,

ausführlich begründet worden. Geht man hiervon aus, so ergibt sich die weitere Folgerung von selbst, daß, wenn der Käufer durch Unterlassung der Spezifikation in der vertragsmäßigen Frist in Annahme- und in Zahlungsverzug gerät, dem Verkäufer auch das in Art. 354 H.G.B. näher geregelte dreifache Wahlrecht nicht versagt werden kann. Steht hiernach aber dem Verkäufer zu, statt der Erfüllung die Ware unter Beobachtung der Bestimmungen des Art. 343 H.G.B. für Rechnung des Käufers zu verkaufen und Schadenersatz zu fordern, so kann auch weiter nicht wohl zweifelhaft sein, daß der Verkäufer durchaus innerhalb seines Rechtes und der damit verbundenen Pflichten verbleibt, wenn er bei dem Selbsthilfeverkaufe die Ware gerade so zum Verkaufe aussetzt, wie er sie ursprünglich für sich selbst verkauft hat, also mit dem die Ware und den Preis betreffenden Wahlrechte des Käufers; jedenfalls kann der säumige Käufer durch ein derartiges Verfahren sich nicht unter dem Gesichtspunkte beschwert fühlen, daß etwas anderes versteigert worden sei, als er selbst gekauft habe. Fertige Ware wird dann freilich nicht zum Selbsthilfeverkaufe gestellt; aber das verlangt das Gesetz auch nicht. Die Ausführungen in dem in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 33 S. 95 flg. abgedruckten Urtheile dieses Senates haben mit der gegenwärtigen Frage nichts zu thun; dort handelte es sich um einen gewöhnlichen Kaufvertrag und die Frage, ob der Verkäufer, welcher nach Art. 354 H.G.B. Schadenersatz wegen Nichterfüllung wählt, Ware zum Selbsthilfeverkaufe stellen dürfe, die sich weder in seinem Besitze befindet, noch ihm überhaupt zur Verfügung steht; hier ist ein Kaufvertrag in Frage, bei dem die Bestimmung der vom Verkäufer erst zu fabrizierenden Ware innerhalb gewisser Grenzen dem Käufer überlassen ist, sodaß der Verkäufer, da kein Gesetz ihm die Pflicht auferlegt, bei Verzug des Käufers das Spezifikationsrecht desselben selbst auszuüben und die danach hergestellte Ware zum Selbsthilfeverkaufe zu bringen, gar nicht anders verfahren kann, als daß er durch den Selbsthilfeverkauf sich zur Lieferung gemäß der vom Ansteigerer zu machenden Spezifikation verpflichtet.

Allerdings hat das Reichsoberhandelsgericht in der in den Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 18 S. 48 abgedruckten Entscheidung, welcher ein Spezifikationskauf wie der gegenwärtige zu Grunde lag, die Verkaufselbsthilfe des Art. 343 H.G.B. für rechtlich unmöglich erklärt, von der Ansicht ausgehend, daß bei einem derartigen Geschäfte der Käufer, so lange er nicht spezifiziert habe, nicht in Annahmeverzug kommen könne. Diese letztere Ansicht kann aber nicht als richtig anerkannt werden; denn der Käufer, der die schuldige Spezifikation unterläßt, verhindert den Verkäufer an der Erfüllung des Vertrages nicht minder, als derjenige Käufer, welcher beim einfachen Kaufvertrage die ihm wirklich angebotene Ware zurückweist; wie denn auch § 295 H.G.B. f. d. D. R. im Anschlusse an die bisherige Rechtsanschauung bestimmt, daß ein wörtliches Angebot zur Herbeiführung des Verzuges des Gläubigers genügt, wenn zur Bewirkung der Leistung eine Handlung des Gläubigers erforderlich ist, wozu insbesondere der Fall gehört, daß der Gläubiger ein Wahlrecht auszuüben hat. Das Urteil des Reichsgerichtes vom 12. Dezember 1883,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 100,

hat deshalb auch die Richtigkeit jener Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes in Zweifel gezogen, und in dem in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 37 S. 24 abgedruckten Urteile hat das Reichsgericht (S. 28) in einem Falle des sog. komplizierten Spezifikationskaufes bei Prüfung der Frage, ob der Verkäufer bei Annahmeverzug des Käufers die Spezifikation selbst vornehmen dürfe, sich auch über die Zulässigkeit des Selbsthilfeverkaufes bereits in bejahendem Sinne ausgesprochen." . . .